

BVGer D-5587/2006 vom 28. August 2009

Bundesverwaltungsgericht, 2009-08-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5587_2006

FR: TAF D-5587/2006 du 28 août 2009

IT: TAF D-5587/2006 del 28 agosto 2009

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen des BFM auf dem Gebiet des Asyls (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31] i.V.m. Art. 31 - 34 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [VGG, SR 173.32]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 1. Januar 2007 die Beurteilung der bei der ARK hängig gewesenen Rechtsmittel übernommen. Das neue Verfahrensrecht ist anwendbar (Art. 53 Abs. 2 VGG).

E. 1.3

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (vgl. Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 1.4

Die Beschwerdeführenden sind legitimiert und ihre Beschwerde wurde form- und fristgerecht eingereicht (vgl. dazu Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 50 Abs. 1 und Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist demnach einzutreten.

E. 2.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

E. 2.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere

Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 3.1

Im angefochtenen Entscheid erkannte das BFM die geltend gemachte Herkunft des Beschwerdeführers aus der Region von Darfur und damit seine Gesuchsvorbringen als unglaubhaft. Dabei hielt das BFM dem Beschwerdeführer vorab entgegen, er habe sich in den Befragungen stets als L._____ bezeichnet, wogegen er im Verlauf der Herkunftsanalyse angegeben habe, er sei ein M._____. Dieser Unterschied in den Angaben zur ethnischen Abstammung erklärte das BFM als nicht nachvollziehbar. Dabei merkte es in seinen weiteren Erwägungen an, vom Beschwerdeführer sei in seiner Stellungnahme nicht erklärt worden, weshalb er sich im Verlauf der Herkunftsanalyse als M._____ bezeichnet habe. Im Weiteren hielt das BFM dem Beschwerdeführer unter Verweis auf verschiedene Aktenstellen vor, er sei nicht in der Lage gewesen, betreffend die Gegend von X._____ - seine angebliche Herkunftsregion - konkrete und zutreffende Angaben zu machen. So habe er Ortschaften und Gewässer unzutreffend lokalisiert und zudem keine Auskunft über die in X._____ anwesenden internationalen Organisationen machen können. Seine im Rahmen der Herkunftsanalyse erkannten mangelhaften Kenntnisse über spezifische Gegebenheiten von Darfur habe er in seiner Stellungnahme nicht zu erklären vermocht. Das BFM schloss zusammenfassend, die Angaben des Beschwerdeführers zur geltend gemachten ethnischen Abstammung und geografischen Herkunft seien unsubstanziert oder falsch, weshalb ihm nicht geglaubt werden könne, dass er ein ethnischer L._____ aus der Provinz West-Darfur sei. Dementsprechend seien auch seine Vorbringen betreffend Probleme aufgrund der kriegerischen Auseinandersetzungen in dieser Region unglaubhaft. Das vom Beschwerdeführer vorgelegte Beweismittel - eine angebliche Vorladung der Behörden - erklärte das BFM schliesslich aufgrund verschiedener Ungereimtheiten sowie unter Berufung auf gewisse Fälschungsmerkmale als nicht geeignet, den geltend gemachten Sachverhalt zu belegen.

E. 3.2

In der Beschwerdeeingabe wiederholte und bekräftigte der Beschwerdeführer vorab seine Angaben und Ausführungen. Den vor-instanzlichen Erwägungen hielt er im Folgenden entgegen, er habe sich im Verlauf des Verfahrens an keiner Stelle als M._____ bezeichnet. Dabei bekräftigte er im Verlauf seiner weiteren Ausführungen seine Zugehörigkeit zu der arabisierten Volksgruppe der L._____. Im Weiteren machte er unter Verweis auf die Akten geltend, entgegen den Ausführungen der Vorinstanz seien seine Angaben zu seiner Heimatregion von X._____ umfassend und korrekt gewesen. Im Übrigen habe er keinen Kontakt zu internationalen Organisationen gehabt, weshalb er diesbezüglich auch keine Kenntnisse habe. Soweit ihm unter Verweis auf die Herkunftsanalyse eine ungenügende Kenntnis der Region von Darfur vorgehalten werde, ergebe sich aus den Protokollen der drei Anhörungen ein ganz anderes Bild. Richtig sei, dass er ausführlich und korrekt über die Geographie wie auch die Bräuche und Sitten in Westdarfur und insbesondere X._____ berichtet habe. Das Ergebnis der Herkunftsanalyse sei vor diesem Hintergrund zu relativieren. Zusammenfassend schloss er, dass die Zweifel an seiner Herkunft unbegründet seien, da er durch fundierte Kenntnisse zur Region seine Herkunft glaubhaft gemacht habe. In seinen weiteren Ausführungen erklärte er die Vorhalte des BFM betreffend die von ihm in Kopie vorgelegte Vorladung als nicht

stichhaltig, wobei er anmerkte, vom BFM seien die vermeintlichen Fälschungsmerkmale nicht bezeichnet worden.

E. 4

Aufgrund der vorliegenden Akten ist festzustellen, dass die Vorbringen des Beschwerdeführers nicht geeignet sind, den zentralen Schluss der Vorinstanz - Unglaubhaftigkeit der geltend gemachten Herkunft aus Darfur und Zugehörigkeit zur Ethnie der L. _____ - zu erschüttern. Dies vorab aufgrund der folgenden zwei Punkte:

E. 4.1

Der Beschwerdeführer legt in seiner Eingabe zentrales Gewicht auf das Vorbringen, er habe widerspruchsfrei, detailliert und von daher insgesamt schlüssig über seine ethnische Herkunft als L. _____ berichtet. Dabei führt er in seiner Eingabe explizit an, er habe sich an keiner einzigen Stelle als M. _____ bezeichnet. Dieses Vorbringen erweist sich aufgrund der Akten als offenkundig unzutreffend. Daran ändert nichts, dass auch das BFM ausführte, der Beschwerdeführer habe sich im Verlauf der drei Befragungen jeweils als L. _____ bezeichnet (vgl. angefochtene Verfügung, S. 3, zweitletzter Absatz). Diese Feststellung entspricht nicht der klar anders lautenden Aktenlage. Richtig ist, dass sich der Beschwerdeführer anlässlich der Gesuchseinreichung als L. _____ bezeichnet hat (act. A2, S. 2 unten). Entsprechend dieser Aussage wurde auf dem Kopfblatt der Direktanhörung seine Ethnie mit L. _____ verzeichnet (act. A12, S. 1 oben, Rubrik "Personalien"). Zwar erklärte der Beschwerdeführer in der Folge zu Beginn der Direktanhörung seine bisherigen Angaben zu seiner Person - und damit auch die Bezeichnung seiner Ethnie - pauschal als zutreffend (act. A12, S. 2 Mitte). Im Weiteren Verlauf der Direktanhörung nahm er jedoch an keiner einzigen Stelle wieder einen Bezug auf die von ihm anlässlich der Gesuchseinreichung angegebene Ethnie. Im Verlauf der Direktanhörung bezeichnete er sich vielmehr ausdrücklich als einen Angehörigen des Volksstammes der M. _____, wobei er ausführte, dass dieser Volksstamm von den N. _____ angegriffen werde (act. A 12, S. 6 Mitte). Dabei ist festzuhalten, dass diese Angaben im Rahmen der freien Sachverhaltsschilderungen erfolgten und aufgrund des Gesamtzusammenhangs eine irrtümliche Aussage auszuschliessen ist. Die Zugehörigkeit zu den M. _____ wurde vom Beschwerdeführer im weiteren Verlauf der Direktanhörung vielmehr bekräftigt, indem er diesen Aspekt - seine Zugehörigkeit zu den M. _____ - als mutmasslichen Grund für seine Vorladung durch die Behörden in Khartoum vom 19. Juli 2003 bezeichnete (act. A12, S. 7, zweites Drittel). Anlässlich der ergänzenden Anhörung bezeichnete sich der Beschwerdeführer demgegenüber wiederum als L. _____, wobei er die L. _____ als schwarze Araber bezeichnete und im Weiteren sinngemäss vom Volk der M. _____ abgrenzte. Dabei fällt jedoch auf, dass seine Ausführungen zu den L. _____ immer erst dann erfolgten, wenn er vom BFM auf diese Volksgruppe angesprochen wurde (act. A22, S. 6 oben, S. 7 unten, S. 8 Mitte und S. 9 Mitte). Eigene spontane Ausführungen zu den L. _____ lassen sich dem Protokoll nicht entnehmen, und die vorhandenen Angaben sind keineswegs als "widerspruchsfrei, detailliert und von daher insgesamt schlüssig" zu bezeichnen. Vor dem Hintergrund der offenkundig wechselhaften Angaben gegenüber dem BFM überrascht nicht, dass der Beschwerdeführer - wie in der Herkunftsanalyse aufgezeigt - auch gegenüber dem vom BFM beauftragten sprach- und länderkundigen Experte nicht zu einem schlüssigen Aussageverhalten betreffend die Frage seiner ethnischen Zugehörigkeit in der Lage war. Unter Berücksichtigung des hohen Detaillierungsgrades des Herkunftsgutachtens und der vorstehenden Feststellungen ist nicht daran zu zweifeln, dass

sich der Beschwerdeführer anlässlich des telefonischen Gesprächs vom 15. Mai 2006 erst als M._____ bezeichnete, später dann aber Abstand von dieser Ethnie nahm und sich als Angehörigen einer arabischen Ethnie verstanden haben wollte. Das offenkundig widersprüchliche Aussageverhalten des Beschwerdeführers zur Frage seiner ethnischen Zugehörigkeit untergräbt seinen gesamten Sachverhaltsvortrag. Vor dem Hintergrund der in Darfur herrschenden Verhältnisse ist die Verwechslung der ethnischen Zugehörigkeit - wie vom BFM zu Recht erkannt - als nicht nachvollziehbar zu bezeichnen.

E. 4.2

Der Beschwerdeführer stellt in seinen weiteren Ausführungen darauf ab, er habe im Verlauf der Anhörungen ausführlich und korrekt über die Geographie wie auch die Bräuche und Sitten in Westdarfur und insbesondere X._____ berichtet. Er hält dafür, dass seine aktenkundigen Ausführungen geeignet seien, die Feststellungen im Rahmen des Herkunftsgutachtens zu entkräften. Dieser Ansatz kann jedoch in keiner Weise überzeugen. Richtig ist, dass der Beschwerdeführer insbesondere anlässlich der ergänzenden Anhörung auf Frage hin Angaben zu seiner angeblichen Herkunftsregion machte (act. A22, S. 7 ff.). Diese Angaben sind jedoch - wie vom BFM zu Recht erkannt - unpräzise und in vieler Hinsicht klar unzutreffend ausgefallen. Insgesamt sind die Ausführungen als überaus dürftig zu bezeichnen und lassen nicht darauf schliessen, der Beschwerdeführer stamme aus der geltend gemachten Region. Die anders lautenden Ausführungen auf Beschwerdeebene vermögen die klaren Fehlangaben nicht auszuräumen. Dabei besteht aufgrund der Akten kein Anlass zur Annahme, der Beschwerdeführer wäre etwa mangels ausreichender Bildung oder wegen fehlender Reiseerfahrungen zu keinen hinreichend präzisen und im Wesentlichen zutreffenden Angaben in der Lage gewesen. Er will zwar eigenen Angaben zufolge über keine höhere Bildung verfügen und zudem stets zuhause in der Landwirtschaft tätig gewesen sein, womit er von sich das Bild eines einfachen Bewohners einer peripheren Landesgegend zeichnet. Dieses Bild steht indes in klarem Kontrast mit seinen - gemäss Herkunftsgutachten - ausgezeichneten Kenntnissen der landesweiten Strukturen, der landesweiten Geografie sowie seiner mannigfachen weiteren Detailkenntnissen über landesweite Gegebenheiten. Diese Umstände legen nahe, dass der Beschwerdeführer über einen deutlich höheren Bildungsgrad verfügt, als geltend gemacht, und sich im Sudan auch weit mehr bewegt hat, als von ihm behauptet.

E. 4.3

Nach vorstehenden Erwägungen sind die zentralen Beschwerdevorbringen als widerlegt zu erkennen. Die weiteren Ausführungen - namentlich zur angeblichen Echtheit der vorgelegten angeblichen Vorladung - vermögen ebenfalls nicht zu überzeugen. Diesbezüglich kann angemerkt werden, dass vom Beschwerdeführer lediglich eine Kopie einer angeblichen Vorladung vorgelegt wurde, was eine verlässliche Überprüfung von vornherein ausschliesst. Auf der anderen Seite sind die Vorbringen des Beschwerdeführers im Zusammenhang mit der angeblichen Vorladung - er will in West-Darfur eine behördliche Vorladung zum Erscheinen in Khartoum erhalten habe - als schlicht nicht nachvollziehbar zu bezeichnen.

E. 4.4

In seinem ausführlichen und insgesamt überzeugenden Bericht gelangt schliesslich auch der vom BFM beauftragte sprach- und länderkundige Experte zum Schluss, dass der Beschwerdeführer mit Sicherheit nicht in der Region Darfur sozialisiert wurde. Von einer

Herkunft aus der Region Darfur kann damit insgesamt nicht ausgegangen werden. Da der Beschwerdeführer seine Gesuchsvorbringen vollumfänglich auf seine angebliche Herkunft aus dieser Region abstützt, ist ihnen mit den vorstehenden Feststellungen jegliche Grundlage entzogen.

E. 5.1

Im angefochtenen Entscheid erkannte das BFM die geltend gemachten Gesuchsgründe der Beschwerdeführerin als nicht asylrelevant. Dabei hielt das BFM zur Hauptsache fest, dass sich die Beschwerdeführerin in ihrem Sachverhaltsvortrag bloss auf Massnahmen einer Einzelperson berufen, sie diesbezüglich keine geeigneten Schritte zur Abwehr angestrengt habe und der von ihr geltend gemachte Eingriff, die angebliche Pflicht ein Kopftuch zu tragen, keine derart einschneidende Massnahme gewesen sei, welcher sie sich nur durch eine Flucht ins Ausland hätte entziehen können. Die erst anlässlich der Direktanhörung geltend gemachten Drohanrufe erklärte das BFM als nachgeschoben und daher unglaubhaft. Die Ausführungen der Beschwerdeführerin betreffend ihre angebliche Furcht vor Terrorismus erklärte das BFM als ebenfalls nicht asylrelevant, da es sich dabei bloss um Befürchtungen allgemeiner Natur handle.

E. 5.2

In der Beschwerdeeingabe wiederholte und bekräftigte die Beschwerdeführerin ihre bisherigen Angaben und Ausführungen. Den vorinstanzlichen Erwägungen hielt sie vorab entgegen, dass sie aufgrund der Stresssituation, welche die Befragungssituation mit sich bringe, sowie der knappen Zeitverhältnisse nicht in der Lage gewesen sei, bereits anlässlich der Kurzbefragung über die erhaltenen Drohanrufe zu berichten. Ihre diesbezüglichen Ausführungen seien nicht als nachgeschoben, sondern als glaubhaft zu erkennen. In ihren weiteren Ausführungen hielt sie dafür, aufgrund der notorisch schlechten Lage in Algerien sei es ihr unmöglich gewesen, sich gegen die Weisungen ihres Vorgesetzten ordentlich zur Wehr zu setzen. Dabei sei die Aufforderung zum Tragen eines Kopftuches - entgegen der Vorinstanz - durchaus eine Druckmassnahme gewesen, welche ihr ein menschenwürdiges Leben verunmöglicht habe. Insgesamt sei sie über eine längere Zeit einer ungerechten und herabsetzenden Behandlung ausgesetzt worden, welche geeignet sei, einen unerträglichen psychischen Druck hervorzurufen. In ihren weiteren Ausführungen hielt sie dafür, dass die allgemeine Situation in Algerien - die Terroranschläge im Jahre 2003 - in Verbindung mit dem Erhalt von Drohanrufen durchaus eine konkrete Gefährdung für sie ergeben habe. Mithin habe sie davon ausgehen müssen, dass sie aufgrund ihrer Haltung zum Islam zur Zielscheibe eines terroristischen Aktes werde.

E. 6

Aufgrund der vorliegenden Akten ist festzustellen, dass die Vorbringen der Beschwerdeführerin nicht geeignet sind, einen asylrelevanten Sachverhalt nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen. Dies aus folgenden zwei Gründen:

E. 6.1

Die von der Beschwerdeführerin geltend gemachte Drucksituation beschränkte sich offenkundig alleine auf ihr nächstes Arbeitsumfeld in der Gemeindeverwaltung von Y._____. Bei dieser Sachlage ist ihr - selbst unter Wahrnehmung ihrer Ausführungen (vgl. dazu nachfolgend) - entgegenzuhalten, dass sie sich der geltend gemachten Drucksituation ohne weiteres durch einen einfachen Stellenwechsel hätte entziehen können. Sollte sie sich aus persönlichen Gründen in ihrer Heimatstadt Y._____ nicht sicher

gefühl haben, so wäre ihr eine Wohnsitzverlegung in eine andere grössere Stadt Algeriens offen gestanden. Anlass zur Annahme einer landesweiten Verfolgungssituation, welcher sich die Beschwerdeführerin nur durch eine Ausreise aus Algerien hätte entziehen können, kann aufgrund ihrer Sachverhaltsschilderungen vernünftigerweise nicht bestehen. Die von der Beschwerdeführerin wiederholt geltend gemachte Angst vor Terroristen (vgl. u.a. A21, S. 5 unten) ist unsubstanziert und erweist sich als eine allgemeine Befürchtung, welcher - wie vom BFM zu Recht erkannt - keine Asylrelevanz zuzumessen ist.

E. 6.2

Aufgrund der Akten ist im Weiteren zu schliessen, dass sich die Beschwerdeführerin schon lange Zeit vor den behaupteten Ereignissen auf der Gemeindeverwaltung von Y. _____ mit Ausreiseplänen befasste. Ihr Schengen-Visum datiert vom 17. September 2003 und sie führte dazu aus, sie habe das Visum Ende Mai 2003 beantragt und nach einer Wartezeit von mehreren Monaten erhalten (act. A11, S. 3 unten). Die Beschwerdeführerin bereitete demnach ihre Ausreise vor, lange bevor die behaupteten Probleme überhaupt ein Thema waren, begannen diese ihren Angaben zufolge doch erst im August 2003 (act. A11, S. 5 oben und S. 6 Mitte). Im Weiteren gab die Beschwerdeführerin ihre Arbeit eigenen Angaben zufolge bereits am 17. Oktober 2003 auf, verblieb jedoch noch ferienhalber bei ihrer Familie in Y. _____, bis sie am 16. November 2003 aus Algerien ausgereist sei (act. A11, S. 3 oben). Dabei gestand sie auf Nachfrage hin zu, nach ihrer Kündigung habe sie keine Probleme mehr gehabt (act. A11, S. 7 oben). Diese Umstände sprechen ganz klar dagegen, dass für die Beschwerdeführerin im Zeitpunkt ihrer Ausreise ein subjektiver Anlass zur Annahme einer Gefährdungslage bestand. Da aufgrund der Akten vorab der Wunsch der Beschwerdeführerin nach einer Veränderung ihres Lebens erkennbar ist (vgl. dazu act. A11, S. 7 Mitte), ist die geltend gemachte Furcht vor Nachstellungen als im Wesentlichen unglaubhaft zu erkennen.

E. 7

Nach den vorstehenden Erwägungen gelingt es weder dem Beschwerdeführer noch der Beschwerdeführerin, eine asylrelevante Verfolgung nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen. Auf Erwägungen zu den weiteren Ausführungen im Rahmen der Beschwerdeeingabe kann verzichtet werden, da sie zu keinen anderen Schlüssen führen können. Zusammenfassend ist festzustellen, dass weder der Beschwerdeführer noch die Beschwerdeführerin die Flüchtlingseigenschaft erfüllen, weshalb die Abweisung ihrer Asylgesuche zu bestätigen ist.

E. 8.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

E. 8.2

Die Beschwerdeführenden verfügen weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG; Entscheide und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2001 Nr. 21).

E. 9.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]).

E. 9.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder in einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) darf sodann niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 9.3

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass der Grundsatz der Nichtrückschiebung nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen (vgl. Mario Gattiker, Das Asyl- und Wegweisungsverfahren, 3. Aufl., Bern 1999, S. 89). Da es den Beschwerdeführenden nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann das in Art. 5 AsylG verankerte Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulements im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr der Beschwerdeführenden nach Algerien oder in den Sudan ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerdeführenden noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung nach Algerien oder in den Sudan mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wären. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müssten die Beschwerdeführenden eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihnen im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EMARK 2001 Nr. 16 S. 122, mit weiteren Hinweisen; EGMR, Bensaid gegen Grossbritannien, Urteil vom 6. Februar 2001, Recueil des arrêts et décisions 2001-I, S. 327 ff.). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation in Algerien oder im Sudan lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt klarerweise nicht als unzulässig erscheinen. Betreffend den Sudan ist dabei anzumerken, dass im Falle der Beschwerdeführenden eine Ausschaffung in die Krisenregion Darfur nicht zur Diskussion steht, da der Beschwerdeführer offenkundig aus einer anderen Gegend - dem weitgehend ruhigen Nord-, Zentral oder Ostsudan - stammt. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 9.4

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3818). In Algerien herrscht zurzeit keine Situation allgemeiner Gewalt, weshalb in konstanter Praxis von der generellen Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs nach Algerien ausgegangen wird (vgl. Urteile des Bundesverwaltungsgerichts D-6066/2006 vom 10. September 2008 und D-4702/2006 vom 21. August 2008 [mit Verweis auf die Praxis nach EMARK 2005 Nr. 13]). Auch betreffend den Sudan ist festzuhalten, dass - ausserhalb der Region von Darfur - nicht von einer landesweiten Situation allgemeiner Gewalt auszugehen ist; der Wegweisungsvollzug namentlich in den Nord-, Zentral- und Ostsudan ist in aller Regel zumutbar (vgl. Urteile des Bundesverwaltungsgerichts E-3876/2006 vom 10. November 2008 und D-3886/2006 vom 6. Juni 2008). In den Akten finden sich auch keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass die Beschwerdeführenden aus individuellen Gründen wirtschaftlicher und sozialer Natur in eine existenzbedrohende Situation geraten würden. Aufgrund der Akten ist nicht von einer Herkunft des Beschwerdeführers aus der Krisenregion von Darfur auszugehen und seine Ausführungen zur Finanzierung seiner Ausreise lassen durchaus darauf schliessen, dass er aus vermögenden Verhältnissen stammt. Zudem ist - wie oben erwähnt - in seinem Fall von einem deutlich höheren Bildungsgrad auszugehen, als von ihm geltend gemacht. Die Beschwerdeführerin ihrerseits war in ihrer Heimat während Jahren in der Verwaltung tätig und es sind keine Gründe ersichtlich, welche gegen eine erneute Erwerbsaufnahme sprechen würden. Vor diesem Hintergrund besteht insgesamt kein Anlass zur Annahme, die Beschwerdeführenden wären im Falle einer Ausreise nach Algerien oder in den Sudan nicht in der Lage, sich wiederum eine Existenz aufzubauen. Unter diesen Umständen erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

E. 9.5

Schliesslich obliegt es den Beschwerdeführenden, sich - soweit nicht bereits vorhanden - die für eine Ausreise notwendigen Reisedokumente bei den zuständigen Vertretungen ihrer Heimatstaaten zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG). Vor diesem Hintergrund ist der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen (Art. 83 Abs. 2 AuG). In diesem Zusammenhang bleibt anzumerken, dass aufgrund der Akten keine Hinweise darauf bestehen, die Beschwerdeführenden könnten nicht gemeinsam in den einen oder den anderen ihrer beiden unterschiedlichen Heimatstaaten ausreisen. Anlass zur Annahme, durch den Wegweisungsvollzug könnte der Grundsatz der Einheit der Familie tangiert werden, besteht damit nicht.

E. 9.6

Nach vorstehenden Erwägungen hat die Vorinstanz den Vollzug der Wegweisung zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erklärt. Bei dieser Sachlage fällt die Anordnung einer vorläufigen Aufnahme ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

E. 10

Zusammenfassend ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art.

106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

E. 11

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten des Verfahrens den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da jedoch weiterhin von ihrer Bedürftigkeit auszugehen ist und die Beschwerdesache nicht als aussichtslos zu bezeichnen war ist - in Gutheissung des Gesuches um Erlass der Verfahrenskosten (im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG) - von einer Kostenaufgabe abzugehen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.